

99063069261000

# Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zur Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte - Anzeige der Inbetriebnahme Entgegennahme

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/services/99063069261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063069261000
Leistungsbezeichnung I	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zur Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte - Anzeige der Inbetriebnahme Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Inbetriebnahme einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zur Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	TA Luft, genehmigungsbedürftig, BImSchG, BImSchV, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Lösemittelverbrauch, Betrieb, Betreiber, Anhang I, Emissionsquelle, Schadstoffemission, Betriebseinrichtungen, Schwellenwert, Industrieemissionsrichtlinie, Emission, Anhang II, Luftschadstoffe, Tätigkeit, Inbetriebnahme
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (individuell, 063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_31_2024/31._BImSchV.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_31_2024/31._BImSchV.pdf</a>
Teaser	Sie möchten eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage mit einem Lösemittelverbrauch oberhalb der Schwellenwerte in Betrieb nehmen? Dann müssen Sie dies vorher bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen.
Volltext	Wenn Sie eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage mit einem Lösemittelverbrauch oberhalb der Schwellenwerte in Betrieb nehmen möchten, müssen Sie dies vorher bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt für alle nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, deren Lösemittelverbrauch die Schwellenwerte nach Anhang I der 31. BImSchV übersteigen. Maßgeblich für den Schwellenwert ist die Tätigkeit nach Anhang II der 31. BImSchV.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Vollständige Anzeige mit den für die Anlage maßgeblichen Daten.
<b>Voraussetzungen</b>	Sie möchten eine Anlage, deren Lösemittelverbrauch die Schwellenwerte nach Anhang I der 31. BImSchV übersteigt, in Betrieb nehmen.
<b>Kosten</b>	Es fallen keine Kosten an.
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie reichen Ihre Anzeige mit den für die Anlage maßgeblichen Daten bei der für Sie zuständigen Behörde ein</li> <li>• Die zuständige Behörde prüft Ihre Anzeige</li> <li>• Bei Bedarf fordert die zuständige Behörde weitere Unterlagen bei Ihnen an</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Es gibt keine Bearbeitungsfrist.
<b>Frist</b>	Sie müssen die Anzeige vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage vorlegen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen.
<b>Rechtsbehelf</b>	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zur Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte Anzeige der Inbetriebnahme Entgegennahme</li> <li>• Nicht genehmigungsbedürftige Anlage, deren Lösemittelverbrauch die Schwellenwerte nach Anhang I der 31. BImSchV überschreitet, ist vor der Inbetriebnahme anzuzeigen</li> <li>• Maßgeblich für Schwellenwerte ist Tätigkeit nach Anhang II der 31. BImSchV</li> <li>• Anzeige hat die für die Anlage maßgeblichen Daten zu enthalten</li> <li>• zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Zuständige Behörde

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Zuständige Stelle	Zuständige Behörde
Formulare	
Ursprungsportal	